

# RS Pvak 2016/1/13 B8-PVAB/15

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2016

## Norm

PVG §9

§9 Abs2 litb

PVG §9 Abs3 lita

PVG §10 Abs5 letzter Satz

BDG §45

PVG §48

## Schlagworte

Zustimmungspflichtige Maßnahme; Aussetzung der Maßnahme; Diensterteilung; Dienstplan; Dienstaufträge; Dienstzuteilung; Zuständigkeit DA

## Rechtssatz

Da es sich beim Befehl des Kdt vom 20. November 2015 um keine zustimmungspflichtige Dienstplanänderung oder Änderung der Diensterteilung für mehrere Bedienstete oder für einen längeren Zeitraum iSd § 9 Abs. 2 lit. b PVG handelt, besteht auch kein Rechtsanspruch des DA auf die Aussetzung aller diesbezüglichen Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 letzter Satz PVG und war die Beschwerde nicht berechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:B8.PVAB.15

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2019

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)